

## Eine Wundertüte, ein Dschungel – ein verunglücktes Gesetz?

*Richter, Staatsanwälte, Verteidiger und Justizbeamte über ihre Erfahrungen mit dem neuen Strafrecht*

Am 1. Januar 2007 ist der neue Allgemeine Teil des Strafrechts in Kraft getreten und hat vieles durcheinandergewirbelt. Zürcher Rechtsanwender haben am Dienstag an einer Tagung über ihre ersten Erfahrungen berichtet und mit Kritik nicht zurückgehalten.

**brh.** «Wie erkläre ich einem juristischen Laien den Unterschied zwischen einer Geldstrafe und einer Busse?», stand auf einem farbigen Zettel geschrieben. Die Frage war an den Leitenden Oberstaatsanwalt Andreas Brunner gerichtet, und dieser erklärte sie sofort zur schwierigsten aller an ihn gerichteten Fragen. Brunners Deklaration löste im Zürcher Kongresshaus unter den über vierhundert Richtern, Rechtsanwälten, Strafverfolgern oder Justizbeamten spontanes Lachen aus; nicht, weil die Frage oder deren Einschätzung durch den Tagungsreferenten dumm wäre, sondern weil die Frage symptomatisch ist für den

Zustand des Strafrechts nach erfolgter Revision des Allgemeinen Teils. Das neue Recht ist seit bald einem Jahr in Kraft, und bei den Anwendern macht sich zusehends Ratlosigkeit breit; im Wissen darum, dass in wenigen Jahren zusätzlich noch die erste eidgenössische Strafprozessordnung in Kraft treten soll, was die Strafrechts-Sphäre nochmals gehörig durchschütteln wird.

An der gestrigen Zürcher Tagung, organisiert von der Stiftung für juristische Weiterbildung, war die Rede von einer Wundertüte, einem Dschungel – und einem missglückten Gesetz mit vielen Lücken und Widersprüchen. Rechtsanwalt Thomas Fingerhuth erwähnte in seinem Referat, wie er bei jeder Lektüre der Gesetzesnovelle immer wieder Neues entdeckte, gewisse Entdeckungen begeistert seinen Klienten empfehle, dann aber eine restriktive oder ganz andere Norm-Interpretation durch die Gerichte zur Kenntnis nehmen müsse. Auch an der gestrigen Tagung wurde klar, dass die neuen Regelungen höchst unterschiedlich gehandhabt werden. Die Staatsanwaltschaft

plädiert etwa für einen Mindest-Tagessatz bei den Geldstrafen von dreissig Franken, die Richter und Verteidiger nennen dies eine gesetzeswidrige Praxis, da in der Norm nur eine Höchst-, jedoch keine Mindestgrenze genannt werde.

Diese Debatte betrifft wieder die Geldstrafe. Sie soll kurze Freiheitsstrafen ersetzen, was sie auch tut, wie Thomas Manhart, Leiter des Amtes für Justizvollzug, bestätigte. Die Geldstrafe kann unbeding, bedingt oder (neu!) teilbedingt verhängt werden, die Busse ist immer zu zahlen, was erstens die eingangs genannte Frage zumindest teilweise beantwortet und zweitens zu ungerechten Sanktionen führen kann. Gerne kombinieren die Gerichte bedingte Geld- oder Freiheitsstrafen mit Bussen, «damit es doch noch ein bisschen weh tut», wie es Rechtsanwalt Fingerhuth ausdrückte. Strafverfolger wie Verteidiger riefen die Richter dazu auf, ihre Urteile gerade wegen der neuen Sanktionsvielfalt sorgfältig zu begründen, damit sie nachvollziehbar werden und die Chance für eine einheitliche Rechtsprechung wächst.